

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

Großtrappenschutz in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 5/6833**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Vom 9. bis 12. November 2008 trafen sich in Feodosia (Krim, Ukraine) mehr als 30 Großtrappenschützer aus zehn Ländern zur 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Memorandum of Understanding (MoU). Der volle Name dieses internationalen Abkommens im Rahmen der Bonner Konvention zum Schutze wandernder Tierarten zeigt, dass es konkret um die mitteleuropäischen Populationen der Großtrappen geht: „Memorandum of Understanding on the Conservation and Management of the Middle-European Population of the Great Bustard.“ Das 2001 in Kraft getretene Abkommen umfasst 17 Anrainerstaaten, von denen mittlerweile zwölf unterzeichnet haben, darunter die Bundesrepublik Deutschland.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Frage Nr. 1:

Wie wird derzeit die Einhaltung des Memorandums durch das Land Sachsen-Anhalt gewährleistet?

Ein wesentlicher Bestandteil des Memorandums und des darauf basierenden Aktionsplanes ist der Schutz der Kernhabitats und der Brutgebiete. Dies ist sowohl durch Ausweisung geeigneter Schutzgebiete als auch durch Managementmaßnahmen beabsichtigt.

Die mit der Umsetzung des LIFE-Projektes vorgesehene Ausweisung eines Naturschutzgebietes in geeigneter Größe scheiterte seinerzeit am erheblichen Widerstand vor Ort, sodass lediglich die gegenwärtigen 143 ha ausgewiesen sind. Im Rahmen der zu realisierenden Anpassung bestehender Schutzgebiete und Schutzgebietsverordnungen an die rechtlichen Erfordernisse von NATURA 2000 ist diese Anpassung auch für das bestehende Naturschutzgebiet sowie das gemeldete Vogelschutzgebiet Fiener Bruch beabsichtigt. Gleichfalls ist unter Berücksichtigung der für das Land

(Ausgegeben am 19.05.2009)

Sachsen-Anhalt festgelegten Prioritäten eine vordringliche Managementplanung vorgesehen.

Unter Nutzung der für die Jahre 2007 bis 2013 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurde eigens eine Gebietsbetreuung auch für die Art Großtrappe ermöglicht. Hierdurch soll unter anderem der Schutz der Bruthabitate durch Lokalisierung von Brutvorkommen vorgenommen und in diesen Bereichen die daran orientierte Bewirtschaftung veranlasst werden. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden dem Förderverein Großtrappenschutz e. V. für den Zeitraum von 2009 bis 2010 mit Bescheid vom 3. April 2009 bewilligt.

Frage Nr. 2:

Wie wirkte sich das Life-Projekt (EU-Life Projekt Nr. 94/D/A 222/D/005000/SLT) auf die Bestandssituation aus?

Die Anzahl der im Fiener Bruch lebenden Großtrappen erhöhte sich durch eigene Reproduktion auf zwischenzeitlich acht bis zehn Tiere. Dies ist sicherlich auf die positiven Wirkungen der im Rahmen des LIFE-Projektes von 1994 bis 1996 ansetzenden Managementmaßnahmen zurückzuführen.

Brutverluste durch nicht angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung konnten während dieser Zeit durch eine konsequente und schutzorientierte Gebietsbetreuung minimiert werden. Trotzdem stagnierte die Zahl der Tiere in der kommenden Zeit und war nach Ablauf des LIFE-Projektes ab Ende der 90er-Jahre wieder rückläufig.

Frage Nr. 3:

Welche Ergebnisse hat das Life-Projekt gebracht?

Der Landkreis hat die Bemühungen zum Schutz der Art mit dem Kauf geeigneter Flächen im traditionellen Balz- und Brutplatz in einer Größe von ca. 100 ha unterstützt. Nach einem intensiv diskutierten Verfahren konnte unter Einbeziehung dieser Flächen ein 143 ha großes Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Ergänzend dazu wurde 1995 die Einrichtung eines Schongebietes mit einer Größe von 1 700 ha vom Landkreis vorgenommen.

Im Rahmen des EU-LIFE Projektes erfolgte weiterhin die Erdverkabelung einer 1 600 m langen 220 kV Energiefreileitung zur Verhinderung von Anflügen, die Errichtung eines Beobachtungsturmes und von Beobachtungskanzeln sowie die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für das Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“. Der Beobachtungsturm wird mit Mitteln des Landkreises unterhalten.

Frage Nr. 4:

Wie wurde verfahren nach Auslaufen des Life-Projektes? Sind die im Projekt erfolgten Maßnahmen weiterhin wirksam?

Im Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“ errichtete der Landkreis Jerichower Land im Jahr 2000/2001 mit eigenen Haushaltsmitteln ein Freigehege von 10 ha einschließlich eines kleinen Unterstellhauses zur Stützung des Balz- und Brutgeschehens. Mit der Inbetriebnahme im Jahr 2001 und der seit dem Jahr 2004 einhergehenden Auswilderung aufgezogener Jungvögel im brandenburgischen Teil des Fiener Bruchs

konnte der anhaltende Bestandsabfall aufgehalten und das Sozialgefüge der Großtrappen entscheidend verbessert werden.

Die tägliche Betreuung des Geheges wurde bis 2008 von Februar bis Oktober eines jeden Jahres durch den Landkreis abgesichert. Dazu zählten die Bestandsüberwachung, die Sicherung von Flächen mit Neststandorten bzw. Jungvogelaufzucht sowie die Absprachen mit Landwirten zur Flächenbewirtschaftung.

Frage Nr. 5:

Gibt es Ergebnisse zur Bestandsentwicklung der Großtrappe in Sachsen-Anhalt? Wenn ja, bitte aufführen. Wie wird das Monitoring durchgeführt?

Im Rahmen des von der Staatlichen Vogelschutzwarte koordinierten Vogelmonitorings erfolgte eine jährliche Bestandserfassung unter Mitwirkung von Behördenmitarbeitern, des für Großtrappenschutz benannten Landesbeauftragten sowie weiteren ehrenamtlichen Ornithologen. Die Bestandssituation der Großtrappe (Höchstzahl nachgewiesener Vögel) im gesamten Land Sachsen-Anhalt entwickelte sich in den Jahren 1995 bis 2008 wie nachstehend dargestellt. Es ist zu berücksichtigen, dass ein regelmäßiger Wechsel von Vögeln zwischen den Vorkommen in Brandenburg und Sachsen-Anhalt erfolgt und der ab 2005 zu verzeichnende Bestandsanstieg unmittelbar mit der seit 2004 erfolgten Auswilderung im brandenburgischen Teil des Fiener Bruch und dem Gesamtbestandsanstieg im Land Brandenburg zusammenhängt:

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Bestand	20	16	12	12	12	10	5
2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	
8	10	8	17	20	21	22	

Frage Nr. 6:

Welche Kontakte gibt es in diesem Zusammenhang mit Nachbarbundesländern bzw. anderen europäischen Staaten?

Die jeweiligen Vertragsparteien des Memorandums sind angehalten, eine nationale Kontaktstelle („Designated Focal Point“) einzurichten. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde hierfür die Staatliche Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg benannt. Sie unterhält die Kontakte zu den anderen europäischen Staaten.

Die für Naturschutz zuständige Fachbehörde des Landes Sachsen-Anhalt pflegt insofern den fachlichen Kontakt zur Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg. Zu anderen europäischen Staaten unterhält sie selbst gegenwärtig keine Kontakte.

Frage Nr. 7:

Inwieweit ist der Landkreis Jerichower Land in die Artenschutzaufgaben involviert? Ist es gewährleistet, dass die Aufgaben des Landkreises Jerichower Land in gleicher Qualität fortgesetzt werden?

Der Landkreis führt in seiner Verantwortung als zuständige Behörde gemäß § 62 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Umsetzung des Artenhilfsprogramms Großtrappe durch. Dabei ist das Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft weiterhin für die Koordination, Organisation und Kontrolle des Großtrappenschutzes zuständig.

Gegenwärtig arbeitet der Landkreis an einer Vereinbarung, die zwischen dem Landkreis, den betroffenen Agrarunternehmen und dem Förderverein Großtrappenschutz e. V. die Fortführung des Großtrappenschutzes im Fiener Bruch zum Inhalt hat. Der Landkreis zeichnet dabei wie bisher für die Kontrolle, Instandhaltung und Herrichtung des Gatters sowie die Einsaat von Sommer- und Winteräsungsflächen verantwortlich. Das weitere Management, die Kartierung von brütenden und Küken führenden Hennen sowie die Betreuung und Kontrolle des Auswilderungsprozesses wird nunmehr durch den Förderverein Großtrappenschutz e. V. im Rahmen eines erteilten Fördermittelbescheides zur Gebietsbetreuung wahrgenommen.

Zur Absicherung des Großtrappenschutzes im Landkreis Jerichower Land erfolgte eine erste Erörterung zwischen dem Landkreis, dem Landesverwaltungsamt und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt im Februar dieses Jahres. Weitere Abstimmungen sind vorgesehen.

Frage Nr. 8:

Ist der Fortbestand des Auswilderungsgeheges aus dem EU-Life-Projekt gesichert und eine ausreichende Betreuung gewährleistet?

Der Fortbestand des kreiseigenen Geheges wird vom Landkreis in Umsetzung der vorgenannten Vereinbarung und unter Berücksichtigung der vom Förderverein Großtrappenschutz e. V. wahrgenommenen Gebietsbetreuung weiterhin gewährleistet.

Frage Nr. 9:

Hat die Landesregierung im Rahmen der internationalen Verpflichtung bereits Berichte vorgelegt bzw. sind Berichte in Vorbereitung?

Berichtspflichten mit Bezug zur Großtrappe bestehen hinsichtlich erteilter Ausnahmen aufgrund des Artikels 9 Abs. 3 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie des Artikels 9 Abs. 2 der Berner Konvention im Turnus von zwei Jahren. Darüber hinaus besteht auf der Grundlage des Artikels 12 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie alle drei Jahre die Verpflichtung, über die Anwendung einzelstaatlicher Vorschriften zu berichten.

Im Vorfeld der vom 9. bis 12. November 2008 in Feodosia (Ukraine) einberufenen zweiten Vertragsstaatenkonferenz erstellte federführend das Landesumweltamt Brandenburg als nationale Kontaktstelle für die Bundesrepublik Deutschland den deutschen Nationalbericht („German National Report 2008“). Zu dem Bericht lieferte auch Sachsen-Anhalt die erforderlichen Angaben.